



KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RHEINAU

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 4 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1.1. I.	GRUNDLAGEN	4
–	Art. 1 Kirchengemeindeordnung	4
–	Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
–	Art. 3 Organe	4
–	Art. 4 Aufgaben	4
–	Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei	5
–	Art. 6 Publikation und Information der Kirchengemeinde	5
1.2. II.	ORGANE	5
1.	Der Urnengang	5
–	Art. 7 Wahlleitende Behörde	5
–	Art. 8 Urnenwahl	5
–	Art. 9 Wahlverfahren	6
–	Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	6
2.	Kirchengemeindeversammlung	6
–	Art. 11 Zusammensetzung	6
–	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	6
–	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
–	Art. 14 Finanzbefugnisse	7
–	Art. 15 Einberufung	8
–	Art. 16 Ankündigung	8
–	Art. 17 Leitung	8
–	Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler	8
–	Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung	8
–	Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten	9
–	Art. 21 Stimmregister	9
–	Art. 22 Antragsrecht der Behörden	9
–	Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten	9
–	Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages	10
–	Art. 25 Beratung	10
–	Art. 26 Abstimmungsordnung	10
–	Art. 27 Durchführung der Abstimmung	10
–	Art. 28 Wahlbefugnisse	11
–	Art. 29 Wahlverfahren, offene Wahl	11
–	Art. 30 Wahlverfahren, geheime Wahl	12
–	Art. 31 Anmeldung von Wahlvorschlägen	12
–	Art. 32 Initiativrecht Einreichung der Initiative	12

–	Art. 33	Anfragerecht	12
–	Art. 34	Protokoll	12
	3.	KIRCHENPFLEGE	13
–	Art. 35	Zusammensetzung	13
–	Art. 35a	Beendigung der Amtsdauer	13
–	Art. 36	Beschlussfassung	13
–	Art. 37	Beratende Kommissionen und Sachverständige	13
–	Art. 38	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	13
–	Art. 39	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	14
–	Art. 40	Rechtsetzungsbefugnisse	14
–	Art. 41	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15
–	Art. 42	Finanzielle Befugnisse	15
	4.	RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	16
–	Art. 43	Zusammensetzung, Wahl und Beendigung der Amtsdauer	16
–	Art. 44	Aufgaben	16
–	Art. 45	Herausgabe von Unterlagen	16
–	Art. 46	Prüfungsfristen	16
–	Art. 47	Finanztechnische Prüfung	16
	1.3.	III. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT	17
–	Art. 48	Kirchgemeindehaushalt	17
	1.4.	IV. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	17
–	Art. 49	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	17
–	Art. 50	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	17
–	Art. 51	Inkrafttreten	17
–	Art. 52	Aufhebung früherer Erlasse	18

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Rheinau sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 3 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

²Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

³Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen, sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei

¹Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organisationen zusammen.

² Sie unterstützt die Pfarrei namentlich im Bereich der Diakonie, Liturgie, Verkündung und Gemeindebildung

Art. 6 Publikation und Information der Kirchgemeinde

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das offizielle Publikationsorgan ist das forum, Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich, und der Anschlagkasten der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde.

³Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. ORGANE

1. Der Urnengang

Art. 7 Wahlleitende Behörde

¹Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

¹An der Urne erfolgen

1. Wahl der Mitglieder der Synode;
2. Bestätigungswahl des Pfarrers;
3. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. deren Präsidenten.

Art. 9 Wahlverfahren

¹Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und subsidiär das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

²Für die Bestätigungswahl des Pfarrers, die Wahl der Mitglieder der Synode oder der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. deren Präsidenten findet das Vorverfahren mit der Möglichkeit der Stillen Wahl gemäss § 48 ff. GPR statt.

³Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Kirchgemeinde Versammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. *die Behandlung von Anfragen und Initiativen,*
2. *die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,*
3. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren grundlegenden Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00 zur Folge haben,*
4. *die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,*
5. *die Bestimmung des Publikationsorgans,*
6. *die Kenntnisnahme des Investitionsplans,*
7. *die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.*

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. *die Festsetzung des jährlichen Budgets,*
2. *die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,*
3. *die Genehmigung der Jahresrechnungen,*
4. *die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck,*
5. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,*
6. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,*
7. *Verträge über Kauf, Verkauf, Tausch von Grundeigentum und dessen Übernahme und Abgabe im Baurecht.*

Art. 15 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

- 1. auf Anordnung der Kirchenpflege;*
- 2. nach vorher beschlossener Vertagung;*
- 3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.*

Art. 16 Ankündigung

¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

² Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 17 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

Die Versammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sein dürfen. Sie dürfen zudem nicht an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

² Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

³ Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin bzw. des Präsidenten gestattet.

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

³ Im Streitfall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 21 Stimmregister

¹ Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf.

² Die Versammlungsleitung erteilt auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person.

Art. 22 Antragsrecht der Behörden

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege vertreten.

² Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³ Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Abstimmung über eine Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege nicht verbindlich.

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

¹ Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.

² Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung. Darunter fallen insbesondere:

- a. Schluss der Diskussion,
- b. geheime Wahl und Abstimmung,
- c. Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes,
- d. Rückweisung,
- e. Streichung oder Änderung der Reihenfolge der Traktanden,
- f. Rückkommen,
- g. Redezeitbeschränkung.

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 25 Beratung

¹ *Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.*

² *Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.*

Art. 26 Abstimmungsordnung

¹ *Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Eine Diskussion findet in der Regel nicht statt.*

² *Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.*

³ *Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung gemäss Absatz 4 abgestimmt.*

⁴ *Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.*

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

¹ *Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.*

² *Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.*

³ *Bei der offenen Abstimmung erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.*

⁴ *Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.*

⁵ *Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Stimmabgabe auf den ausgegeben leeren Stimmzetteln.*

⁶Die geheime Abstimmung ist ausgeschlossen bei der Bereinigung der Vorlage bei sich gegenseitig ausschliessenden Anträgen.

Art. 28 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen

1. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
2. die Pfarreibeauftragten, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

²Sie wählt geheim:

1. Neuwahl der Pfarrer.

Art. 29 Wahlverfahren, offene Wahl

¹ Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Es können, ausgenommen bei der Neuwahl der Pfarrer und der Wahl der Pfarreibeauftragten, Wahlvorschläge vor oder während der Versammlung gemacht werden.

²In der Kirchgemeindeversammlung wird wie folgt gewählt:

1. Es wird offen gewählt.
Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
3. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
4. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

³Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 2 statt.

⁴Die Wahlen finden in der Regel, in der ersten Hälfte desselben Jahres statt, wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

Art. 30 Wahlverfahren, geheime Wahl

¹ *Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchengemeindeordnung diese vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.*

² *Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln.*

³ *Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.*

⁴ *Im Übrigen richtet sich die Wahl nach § 29.*

Art. 31 Anmeldung von Wahlvorschlägen

¹ *Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.*

² *Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.*

³ *Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.*

Art. 32 Initiativrecht Einreichung der Initiative

Das Initiativrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengemeinderechts.

Art. 33 Anfragerecht

Das Anfragerecht richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengemeinderechts.

Art. 34 Protokoll

¹ *Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren, genau und vollständig in das Kirchengemeindeprotokoll ein.*

² *Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch ihre bzw. seine Unterschrift. Das Protokoll ist durch die Aktuarin bzw. den Aktuar zu unterzeichnen. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.*

3. KIRCHENPFLEGE

Art. 35 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern

² Der Pfarrer sowie der Diakon oder die Pfarreibeauftragten können nicht als Mitglieder der Kirchenpflege gewählt werden. Sie nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 35a Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung erforderlichen Wohnsitz in der Kirchengemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 36 Beschlussfassung

¹ Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse offen mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

⁴ Bei gleich geteilten Stimmen gilt derjenige Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 37 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² Die Kirchenpflege ist befugt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Geschäfte zu bestellen. Sie kann in diese Ausschüsse auch Personen wählen, die der Kirchenpflege nicht angehören.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Kirchenpflege.

Art. 38 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Kirchenpflege kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern sowie Angestellten der Kirchengemeinde in eigener Verantwortung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Kirchenpflege legt deren Finanzkompetenzen fest.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte*
 - a) *die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,*
 - b) *die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,*
 - d) *die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.*

2. *bestimmt oder wählt in freier Wahl*
 - a) *die Vertretungen der Kirchengemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,*
 - b) *die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,*
 - c) *die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,*

3. *stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und das übrige Kirchengemeindepersonal an.*

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;*
2. *die Organisation beratender Kommissionen;*
3. *die Aufgabenübertragung an Kirchengemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchengemeindeversammlung fallen.*

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. *die politische Planung und Führung;*
2. *die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
3. *die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;*
5. *die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
7. *die Vornahme der Anstellungen;*
8. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
9. *Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;*
10. *das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;*
11. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
12. *die Erstellung des Jahresberichtes.*

Art. 42 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. *den Ausgabenvollzug,*
2. *gebundene Ausgaben,*
3. *die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--, für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000.-- im Jahr,*
4. *die Beschlüsse von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 25'000.00 für einen bestimmten Zweck.*
5. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000.00.*

4. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 43 Zusammensetzung, Wahl und Beendigung der Amtsdauer

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

²In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

³Bei Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

⁴Gibt ein Mitglied der RPK den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 44 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

Art. 45 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 46 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 47 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, dass über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

III. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 48 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

IV. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 49 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindeglement.

Art. 50 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (TOTALREVISION)

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 17. Mai 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Totalrevision

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Rheinau wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2019 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Rheinau

Der Präsident der Kirchenpflege:

Die Aktuarin der Kirchenpflege:

Pius Baschnagel

Luisa Hahn

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am:

genehmigt.